

# Lichtenstein-Galliberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Lageblatt für Schönb., Müll., Bernsdorf, Rüdorf, St. Egidien, Schindorf, Marienb., Reudersb., Drimonsdorf, Müll. St. Nicola, St. Jacob, St. Michael, Stangendorf, Thurn, Niederwies, Ruffschappel und Lirchheim

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Städt. Zeitung im königlichen Amtsgerichtsbezirk

Nr. 177.

Donnerstag, den 1. August

68. Jahrgang

Verbreitete Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

1918.

## Lichtenstein.

Quart., S.-Sp.-R. A. J. August, 1415—Ende, 1—1414, 100 Gr. 20 Pf. Dietrich, Koch, Wagner.  
Butter, S.-Sp.-R. Wsch. Del. Jant. Nr. 1—736, 1/2, Pf. 43 Pf. bei Weis. Donnerstag, Suppe S.-Sp.-R. A. Wsch. 1, 1/2, Pf. 57 Pf.

Am 1. August d. J. werden der 2. Termin Staatsgrundbesitzer (6 Pf. für die Einheit) und der 2. Termin Gemeindegrundbesitzer (4 Pf.) Die Bezahlung hat bis spätestens 15. August 1918 zu erfolgen.  
Stadtrat Lichtenstein, am 31. Juli 1918.

Die Beglaubigung der Rentenquittungen erfolgt am 1. eines jeden Monats, für die Empfänger mit den Familiennamen A—G von vorm. 8—9 Uhr, J—R von vorm. 9—10 Uhr, S—Z von vorm. 10—11 Uhr.  
Stadtrat Lichtenstein.

### Bekanntmachung.

Die Pfandversteigerung am hiesigen Fährtenwege soll verpackt werden. Bewerber wollen Angebote bis 5. August in unserer Registratur abgeben.  
Callenberg, am 31. Juli 1918.  
Der Stadtmagistrat.

Begriffsverband.  
R. S.-Nr.: 1083. Se.

### Kaffee-Ersatzmittel.

Die Belieferung der Marken B 1 und C mit Kaffee-Ersatz kann, soweit Waren bei den Kleinhändlern vorhanden sind, sofort erfolgen und zwar werden diese Marken mit der Begriffsverbandsware zum Preise von 1,25 Mk. für das halbe Pfund geliefert. Bis Mitte August werden alle Marken geliefert werden können.

Die nächste Marke D ist nunmehr durch die Verbraucher bis spätestens 5. August bei den Kleinhändlern zwecks Belieferung abzugeben, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte.

Die Kleinhändler lassen sich wiederum von der Ortsbehörde ihres Wohnortes beschreiben, wieviel D-Marken bei ihnen abgegeben worden sind und reichen diese Bescheinigungen bis spätestens 13. August bei derjenigen zugelassenen Großfirma, von dem sie geliefert sein wollen, ein.

Die Großfirmen wiederum reichen die Bescheinigungen der Ortsbehörden bis spätestens 16. August bei der Fa. Joh. Böde in Glauchau ein.

Später als zu vorstehenden Terminen vorgelegte Marken und Bescheinigungen müssen unberücksichtigt bleiben.  
Glauchau, den 30. Juli 1918.  
Freiherr v. Beld, Amtshauptmann.

Begriffsverband.  
R. S.-Nr.: 827a. Se.

### Höchstpreise für Eier.

Mit Rücksicht auf die Preissteigerung der Auslandsener werden mit Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft in Chemnitz auch die Preise der Auslandsener erhöht und zwar so, daß sie von jetzt ab jeweils 2 Pf. unter dem Preis der Auslandsener stehen, z. B. also

50 Pf. Verkaufshöchstpreis,  
45 Pf. Erzeugerhöchstpreis.

R. S.-Nr.: 836. So.

### Obstammelstellen.

Die Landesstelle für Gemüse und Obst in Dresden hat im hiesigen Bezirk 2 Bezirksobst-Sammelstellen errichtet, deren Verwaltungen den Gemüse- und Obsthändlern

Max Orske in Glauchau, Marienstraße und  
Hilke Jierold in Callenberg b. Lichtenstein übertragen worden sind.

Den Bezirksobstammelstellen sind Ortsammelstellen und Obstankäufer unterstellt. Diese haben einen besonderen Aufweis von der Landesstelle erhalten.

Sämtliche im hiesigen Bezirk erzeugten Kapsel, Ähren und Pflanzen sind ausnahmslos an die nachstehenden Obstammelstellen, zwecks gleichmäßiger Verteilung an die Bevölkerung abzugeben. Für Gelobst gilt die Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1918.

I. Bezirksobstammel-Stelle: Max Orske in Glauchau.  
Glauchau, Niederwiesendamm, Obersiedendamm, Dammberg, Schöndorfschen, Gefan, Appendeb., Jerichau, Reinholdshain, Oberbach, Weidenb., Niederwiesend., Niederwiesend., Bertholdsh., Reudersb., Bernsdorf m. Gölz, Callenberg, Müll., Niederwiesend., Bernsdorf, Reudersb., Bernsdorf.

Ortsobstammelstelle: Ed. Seimer, Meerane.  
Meerane, Schönberg, Dittich, Lettau, Oberdorf, Müllersdorf, Pfaffroda, Götendorf, Seifersb., Götterthal, Grobenlaibe, Gauritz, Waldschütz.

Ortsobstammelstelle: Max Joh. Oberwinkel.  
Waldburg, Müllersb., Waldburg m. Brunefeld, Altwaldenburg m. Eißlaibe, Oberwinkel, Niederwiesend., Dürrenhildsdorf, Reudersb., Reudersb., Franken.

Obstankäufer: Johann Beudorf, Müllersdorf.  
Gortshau, Dreienbach, Reudersb.

Obstankäufer: Emil Schumann, Ziegelheim.  
Götterthal, Oberwiera.

Obstankäufer: Edwin Kaufmann, Ziegelheim.  
Schwaben, Weidenb.

In den Ortschaften Niederwiesend., Müllersdorf und Ziegelheim werden die Obstankäufer Johann Beudorf, Emil Schumann und Edwin Kaufmann das Obst ankaufen.

II. Bezirksobstammel-Stelle:  
Hilke Jierold, Callenberg b. Lichtenstein.  
Lichtenstein, Callenberg, Bernsdorf, Rüdorf, St. Egidien, Ruffschappel, Lirchheim, Reudersb., Callenberg, Grottsdorf, Götterthal.

Ortsobstammelstelle: Otto Sommer, Müllersb.  
Götterthal, Müllersb., Bernsdorf, Müllersb. St. Jacob, Müllersb. St. Michael, Müllersb. St. Nicola, Stangendorf, Thurn.

Ortsobstammelstelle: Oswald Wase, Hohenstein-E.  
Hohenstein-E., Gangerhardsdorf, Falken, Reudersb., Gangerberg, Oberlungwitz, Bernsdorf, Bernsdorf.  
Glauchau, den 30. Juli 1918.  
Freiherr v. Beld, Amtshauptmann.

3745 V. I. A. III.

### Verkehr mit Schlachtpferden u. Pferdefleisch.

Mit Zustimmung der Ministerien der Finanzen und des Krieges wird zur Ausführung der Verordnung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1357) in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 14. Juni 1918 (R. G. Bl. S. 655) folgendes bestimmt:

§ 1.  
Die in der Reichsverordnung festgesetzten Höchstpreise und zwar für 1 Pfd. Vendenbräufleisch, Veder, Frischwurst oder Fett M. 1,80

• 1 • Muskelfleisch, ausgenommen Vendenbräufleisch ohne Knochen M. 1,60

• 1 • Herz und Eingeweide, Kopfleisch und andere geringere Sorten Fleisch, ausgenommen Veder M. 1,40

• 1 • Knochen M. 0,20  
bleiben unberührt. Sie gelten für Fleisch von Pferden aller Art einschließlich der Fohlen.

§ 2.  
Sollten fleischbesonderliche Bestimmungen über minderwertiges oder bedingt taugliches Pferdefleisch erlassen werden, so darf als solches gekennzeichnetes Fleisch nur unter ortspolizeilicher Aufsicht oder auf einer Freibank veräußert werden.

§ 3.  
Zum 1. August 1918 ab ist der Einsatz von Pferden zur Schlachtung, der Betrieb des Schlachthausgewerbes und der Handel mit Pferdefleisch nur solchen Personen gestattet, denen das Ministerium des Innern (Landesfleischstelle) die besondere Erlaubnis hierzu erteilt hat.

Die Erlaubnis erhalten in der Regel nur solche Personen, die gewerbmäßig bereits vor dem 1. August 1914 Schlachtpferde angekauft, Pferde geschlachtet oder Handel mit Pferdefleisch betrieben haben. Sie ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Bewerbers in Bezug auf den Handelsbetrieb dartun.

§ 4.  
Die Erlaubnis wird vom Ministerium des Innern, Landesfleischstelle, durch Ausstellung einer Ausweisurkunde erteilt, sie gilt für das Königreich Sachsen. Der Antrag auf Erlaubniserteilung ist schriftlich bei der unteren Verwaltungsbehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat in Städten mit revidierter Städtordnung) des Betriebsorts des Bewerbers unter Vorlegung der für die Erlaubnis erforderlichen Voraussetzungen zu stellen. Der Antrag hat eine Angabe darüber zu enthalten, ob der Antragsteller auch Handel mit Ruy- und Zuchtpferden betreibt. Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag nach Vorahme der erforderlichen Erörterungen mit ihrem Gutachten dem Ministerium vorzulegen. Außerhalb Sachsens wohnhafte Geschäftler haben den Antrag unmittelbar an das Ministerium zu richten. Für Angehörige und Beauftragte können Nebenintendenantrag und ausgefüllt werden.

Für jede Ausweisurkunde und Nebenurkunde ist eine Gebühr von 10 Mk. zu entrichten.

Die Erlaubnis kann an Bedingungen geknüpft und jederzeit widerrufen werden, namentlich dann, wenn der Inhaber den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt.

Die Erstellung und der Widerruf der Erlaubnis werden in der Staatszeitung und dem Amtsblatt des Wohn- oder Betriebsortes bekannt gemacht.

Die Ausweisurkunde hat der Berechtigte bei Ausübung seines Gewerbes bei sich zu führen und auf Verlangen denselben, mit welchem er Geschäfte abschließt, sowie den zuständigen Polizei- und Überwachungsbeamten vorzulegen.